

Satzung Firmenausbildungsverbund e. V. Main-Tauber

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Firmenausbildungsverbund e. V. Main-Tauber". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 680377 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Bad Mergentheim, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Mergentheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf die Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Zweck des Vereins ist es, mitzuwirken bei der Beseitigung der Jugendarbeitslosigkeit und Förderung der qualifizierten Berufsausbildung von Jugendlichen, Studierenden, Migranten und Asylsuchenden im Raum Main-Tauber und angrenzender Bereiche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Werbung für eine Steigerung der Anzahl der Ausbildungsplätze
- Hilfestellung bei der Berufswahl während der Schulzeit
- Koordination von Teilausbildungsgängen in mehreren Betrieben oder dafür geeigneten Ausbildungsstätten
- Steigerung der Qualifikation im Rahmen der Fort- und Weiterbildung durch Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen
- Vermittlung von Vorpraktika- und Praktikaplätzen

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung oder Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Stellt ein Minderjähriger Antrag auf Mitgliedschaft, so hat er die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Über den Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand die beantragte Aufnahme als Mitglied ab, so steht dem Antragsteller das Recht zu, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Kündigung, und zwar mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, vorausgesetzt, dass die Mitgliedsfirma keine lfd. Verträge mit dem Firmenausbildungsverbund hat. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Verein auszusprechen.
2. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied
 - a) die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft verloren hat (s. § 3) oder
 - b) trotz wiederholter Mahnungen mit seinen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist oder
 - c) gegen die Satzung verstößt und dadurch die Belange des Vereins trotz vorheriger Abmahnung gefährdet.
3. durch den Tod.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Verein schriftlich geltend zu machen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei das auszuschießende Mitglied in der Mitgliederversammlung zu hören ist. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen o. a. Verbindlichkeiten, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß beschlossen worden sind, entfällt durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Firmenausbildungsverbundes e. V. Main-Tauber.

§ 5 Finanzierung

Der Firmenausbildungsverbund e. V. Main-Tauber finanziert sich

- a) aus Beiträgen der Mitglieder
- b) aus den Ausbildungsplatzvergütungen der Stammbetriebe
- c) aus freiwilligen Spenden, Sachspenden und Fördermitteln.
- d) aus Sonderbeiträgen der Mitglieder (max. 1 Jahresbeitrag)
- e) aus Einnahmen aus Bildungsmaßnahmen

Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge dürfen nicht der Gewinnerwirtschaftung dienen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Firmenausbildungsverbundes e. V. Main-Tauber durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

Sie sind verpflichtet, den Firmenausbildungsverbund e. V. Main-Tauber bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben (s. § 2) zu unterstützen und die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Umlagen usw. fristgerecht zu bezahlen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Firmenausbildungsverbundes e. V. Main-Tauber sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und soll bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres abgehalten sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Firmenausbildungsverbundes e. V. Main-Tauber nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder deren Einberufung verlangen.

Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer/Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das ganze Protokoll. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vorher dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Während der Veranstaltung können mündliche Anträge dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung sind hiervon ausgenommen.

Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind.

Ihr obliegen insbesondere Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresrechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Sonderbeiträgen u. ä., Satzungsänderungen und Auflösung des Firmenausbildungsverbundes e.V. Main-Tauber.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, und zwar dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden, der zugleich Kassenwart ist
3. Vorsitzenden

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Firmenausbildungsverbundes e.V. Main-Tauber, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der den Verein nach § 30 BGB vertritt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand setzt einen Beirat ein. Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über den Stand der Angelegenheiten des Vereins informiert.

§ 12 Vertretung des Firmenausbildungsverbundes e.V. Main-Tauber

Der Verein wird durch seine Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.

Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben den Verein alleine. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien.

Die Vertretungsberechtigten nach §§ 26 und 30 BGB werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Rechtsgeschäfte des Geschäftsführers mit einem Betrag über 5.000,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 13 Beirat

Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite und ist ehrenamtlich tätig.

Der Beirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 12 Personen.

Die Mitglieder des Beirates können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei ehrenamtliche Kassenprüfer, von denen einer ständiger Kassenprüfer sein kann. Der andere Kassenprüfer kann jeweils nur 1 Jahr als Kassenprüfer tätig sein. Seine Wiederwahl ist nach 1-jähriger Pause möglich.

Den Kassenprüfern obliegt die formale Prüfung des gesamten Rechnungswesens und des Finanzplans. Zu diesem Zweck sind alle Buchungsunterlagen und Belege sowie der gesamte Schriftwechsel und sonstige Schriftstücke vorzulegen.

Informationen, die die Kassenprüfer während Ihrer Amtsausübung erhalten, dürfen nur Mitgliedern gegenüber geäußert werden.

§ 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

§ 16 Wahlen

Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten hat. Bei Stimmgleichheit findet Stichwahl statt.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Firmenausbildungsverbundes e. V. Main-Tauber nur dann beschließen, wenn diese frist- und formgerecht angekündigt war.

Zur Auflösung des Vereins sind 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

1. den UFZ Niederstetten e.V., Wermutshausen 74, 97996 Niederstetten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
oder
2. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung.

Bad Mergentheim, 05.04.2017

Wolfgang Reiner

Dieter Moll

Thomas Mühleck